

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3140K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSER- GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

### VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für die Leitungswasserversicherung von Wohngebäuden.

Im Rahmen der auf der Polizze ausgewiesenen Gesamtversicherungssumme sind versichert:

- a) das/die beantragte(n) Gebäude auf dem Grundstück;
- b) Nebenobjekte (ausgenommen Glas- und Gewächshäuser) auf dem Grundstück, die nicht Wohn- oder Gewerbebezwecken dienen und deren Größe max. 10 m<sup>2</sup> beträgt. Andere Nebengebäude sind zu bewerten und der Gebäudeversicherungssumme hinzuzurechnen;
- c) fix mit dem Gebäude verbundene Solar- und Photovoltaikanlagen, Markisen und Beschattungsanlagen jeglicher Art, Vordächer, Windfänge, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind;
- d) fix montierte Taubenschutzgitter, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind;
- e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen zur Pflege und Wartung des Gebäudes, der Grünanlagen sowie der Waschkücheneinrichtungen und Müllentsorgungsanlagen innerhalb von Gebäuden, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind;
- f) Einrichtungen von allgemeinen Räumlichkeiten des Gebäudes (wie Waschküche, Fahrradraum, Müllraum, Partyraum, Sauna, Fitnessräume, Spielräume, Schwimmbäder im Gebäude und ähnliches);
- g) E-Ladestationen in den versicherten Gebäuden und am Grundstück, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

Sofern bei einer Erweiterung zur Leitungswasserversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

### VERSICHERTE GEFAHREN

Sachschäden, die durch die **unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser** eintreten, das aus leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadensereignis), die zur Ver- und Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen, sowie **Frostschäden** an leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes und **Bruchschäden** an leitungswasserführenden Rohrleitungen. Es werden die Kosten für das Sanieren eines höchstens 2 m langen Rohrstücks einschließlich der dafür notwendigen Nebearbeiten ersetzt.

### In Ergänzung der Allgemeinen Leitungswasser-Bedingungen (AWB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude mitversichert:

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Gebäudes auf dem in der Polizze bezeichneten Grundstück mitversichert.

Abweichend von Artikel 2, Punkt 10 AWB, sind Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus Schwimmbecken im Keller des versicherten Gebäudes mitversichert.

Abweichend von Artikel 2, Punkt 7 AWB, sind Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus wasserführenden Solaranlagen mitversichert. Die Bruchschäden am Rohrsystem außerhalb der Anlage ab Anschlussflansch sind mitversichert.

Abweichend von Artikel 2, Punkt 6 AWB, sind Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus Fußboden- und Wandheizungen mitversichert. Die Bruchschäden am Rohrsystem sind mitversichert, der Kostenersatz ist abweichend von Art. 8, Pkt. 2 AWB auf eine Heizungsschlaufe der Fußbodenheizung erweitert.

### Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

### Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für die Gebäude sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.